

Entwurf Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am ...)

I.

Keine Hauptänderung.

II.

GS IX E/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Das zuständige Departement bezeichnet im Einvernehmen mit den Waldeigentümern, nach Anhören der zuständigen Gemeindebehörde, der Eigentümer der Strassen und des Bodens jene Verkehrswege, die im Sinne von Artikel 15 WaG als Waldstrassen gelten.

³ Zusätzlich zu den durch den Bund festgelegten Ausnahmen kann der Kanton die Benützung von Waldstrassen zu folgenden Zwecken genehmigen:

- a. (geändert) Bewirtschaftung Land- und Alpwirtschaft;
- b. (geändert) Aufgaben der öffentlichen Hand;
- c. (geändert) Jagd gemäss kantonalen Jagdvorschriften;
- d. (geändert) Zufahrt zu bewilligten Wohnbauten;
- e. (neu) Organisation standortgebundener öffentlicher Veranstaltungen.

⁴ Die Ausnahmen werden in einem Fahrbewilligungsreglement von den Gemeinden festgelegt. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Verwaltungsbehörde, im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und nach Anhören der Eigentümer der Strassen und des Bodens.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

